



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 348/02

vom

12. September 2002

in dem Prozeßkostenhilfverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Ganter und Kayser

am 12. September 2002

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Juli 2002 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Prozeßkostenhilfegesuch ist abzulehnen, weil eine Rechtsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Eine Rechtsbeschwerde ist im Streitfall nicht statthaft, weil das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt und weil das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluß vom 5. Juli 2002 nicht zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 ZPO n.F.). Eine Rechtsbeschwerde wäre deshalb zwingend als unzulässig zu verwerfen.

Auch eine außerordentliche Beschwerde zum Bundesgerichtshof wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" ist nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002 - IX ZB 11/02, NJW 2002, 1577).

Kreft
scher

Kirchhof

Fi-

Ganter

Kayser